



Rentenberatung Wojtas

Inhaber René Koall

Herzlich Willkommen

Thema: „Mehr Rente durch Pflege“

Referentin: Annette Wojtas – Juristin für Arbeits- und Sozialrecht

Einführung – Vorstellung

- ▶ Seit 2006 als registrierte Rentenberaterin mit eigener Kanzlei tätig
- ▶ Schwerpunkt liegt in der Beratung und der außer- u. gerichtlichen Vertretung in Streitigkeiten bzgl. der gesetzlichen Rentenversicherung
- ▶ Darüber hinaus biete ich meine Unterstützung bzgl. des Schwerbehindertenrechts, der Pflegeversicherung, bei Arbeitsunfällen, betriebliche Altersvorsorge usw. an

Rentenversicherung für Pflegepersonen: Änderungen der Voraussetzungen

Seit 01.01.2017 ...

- ▶ Die Pflegeperson eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 2-5
- ▶ Die Pflege ist nicht erwerbsmäßig
- ▶ Die Pflege findet wenigstens 10 Stunden wöchentlich statt
- ▶ Die Verteilung erfolgt auf mindestens 2 Tage die Woche
- ▶ Die Pflege findet in häuslicher Umgebung statt
- ▶ Die Pflegeperson ist nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig

Vor 01.01.2017 ...

- ▶ Pflegestufe I muss vorliegen
- ▶ Die Pflege ist nicht erwerbsmäßig
- ▶ Die Pflegeleistung wird mindestens 14 Stunden pro Woche ausgeübt
- ▶ Häusliche Umgebung
- ▶ Die Pflegeperson darf nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sein

Von der Pflegeleistung in der Rente profitieren:

- ▶ Wer die zuvor benannten Voraussetzungen erfüllt, bekommt für die Zeit der Pflege rentenrechtliche Beitragszeiten (Pflichtbeitragszeiten) für sein Versicherungskonto „gutgeschrieben“



Rentenversicherungspflicht tritt nur durch Antragstellung ein!

Was leistet die Pflegekasse

- ▶ Aufgrund der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung erwerben Sie rentenrechtliche Zeiten - ohne selbst einen Beitrag zu zahlen
- ▶ Bei der Beitragsberechnung liegen die „Verdienste“ monatlich zwischen 500,00 - und 3.000,00 EURO
- ▶ Die maßgebliche Höhe richtet sich dabei;
 - ▶ Zeitlichen Einsatz der Pflege
 - ▶ Anhand der Höhe des Pflegegrades der zu pflegenden Person
 - ▶ Und vom Ort an dem die Pflege ausgeübt wird ab.

Erhöhung des Rentenanspruchs: bis 31.12.2016

Faustformel für den Rentenanspruch (neue Bundesländer)

▶ Für ein erheblich Pflegebedürftigen (Pflegestufe I)

▫ Jährliche Beitragsbemessungsgrundlage = 8.064,00 € * fiktive Anhebung (1,1479)

▫ Geteilt durch den jährlichen Durchschnittsverdienst aller Versicherten mithin 36.267,00 €

▫ Multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) 28,66 €

▫ Entspricht einem monatlichen Rentenzahlbetrag in Höhe von 7,32 €

▶ $8.064,00 \text{ €} \times 1,1479 : 36.267,00 \text{ €} \times 28,66 \text{ €} = 7,32 \text{ €}$

Erhöhung des Rentenanspruchs: ab 01.01.2017

Pflegegrad ¹	bezogene Leistungsart	Rentenzahlbetrag West/Monat ²	Rentenzahl betrag Ost/Monat ²
2	Pflegegeld	8,06 EUR	7,72 EUR
	Kombinationsleistung	6,85 EUR	6,56 EUR
	Sachleistung	5,64 EUR	5,40 EUR
3	Pflegegeld	12,84 EUR	12,29 EUR
	Kombinationsleistung	10,91 EUR	10,45 EUR
	Sachleistung	8,99 EUR	8,61 EUR
4	Pflegegeld	20,90 EUR	20,01 EUR
	Kombinationsleistung	17,76 EUR	17,01 EUR
	Sachleistung	14,63 EUR	14,01 EUR
5	Pflegegeld	29,86 EUR	28,59 EUR
	Kombinationsleistung	25,38 EUR	24,30 EUR
	Sachleistung	20,90 EUR	20,01 EUR

¹ Die Pflege eines Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 kann sich mangels Versicherungs-pflicht der Pflegeperson auch nicht auf ihre Rente auswirken.² Für Pflegepersonen mit Besitzstandsschutz ergeben sich abweichende Beträge.



Rentenberatung Wojtas

Inhaber René Koall

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Und noch einen schönen Messebesuch wünscht;
Annette Wojtas – Juristin für Arbeits- und Sozialrecht